

Bürgerrechtskommission

Status

Organ

Rechtsgrundlage

- Bürgerrechtsgesetz (kBüG)¹
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (kBüV)²
- § 6 GG
- Art. 31 GO
- Art. 17 – 19 OrgV
- Verordnung über die Bürgerrechtskommission (BRKV)

Aufgaben, Kompetenzen

Die Kommission

- a überprüft, ob die gesetzlichen und formellen Anforderungen gemäss kBüG und kBüV erfüllt sind,
- b führt das Verfahren von Einbürgerungen gemäss Art. 31 Abs. 4 GO durch,
- c erstellt bei ausländischen Gesuchstellenden nach den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements einen Einbürgerungsbericht,
- d bringt die Gesuche von ausländischen Gesuchstellenden unverzüglich dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Kenntnis,
- e macht die notwendigen Mitteilungen gemäss § 5 und 6 kBüV,
- f erfüllt alle übrigen im kBüG und in der kBüV beschriebenen Aufgaben.

Verantwortung

Die Bürgerrechtskommission ist für die rechtmässige Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens und Entlassungen aus dem Bürgerrecht verantwortlich.

Wahl, Einsetzung

Die Stimmberechtigten wählen das Präsidium und die weiteren Mitglieder im Umenverfahren (Art. 16 Abs. 1 lit. c GO).

¹ SRL Nr. 2

² SRL Nr. 3

Mitgliederzahl

7

Präsidium

Duss Studer Priska, Schwarzenbachstrasse 9a, 6110 Wolhusen

Mitglieder

- Bienz-Bachmann Christian, Buholzstrasse 5, 6110 Wolhusen
- Bieri Kilian, Zihlenfeld 11, 6110 Wolhusen
- Bucher-Zemp Ursula, Kirchhalde 18, 6110 Wolhusen
- Koch-Fellmann Claudia, Sedelboden 8, 6110 Wolhusen
- Stadelmann Trudy, Bergboden 11, 6110 Wolhusen
- Zihlmann Guido, Gemeinderat
- Limacher Karin, Gemeindeschreiber-Substitutin (beratend, ohne Stimmrecht)

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

Organisation, Einordnung

Die Kommission ist den Stimmberechtigten unterstellt. Sie regelt ihre Organisation in einer Geschäftsordnung. Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 9 – 14 OrgV).

Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht eine Entschädigung gemäss Art. 15 der Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen vom 9. Juli 2009 zu. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund einer Sitzungskontrolle, welche vom Präsidium jeweils auf Ende November abzuschliessen und dem Bereich Finanzen einzureichen ist.

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Amtsantritt

1. Januar 2017

Wolhusen, 8. August 2016

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber